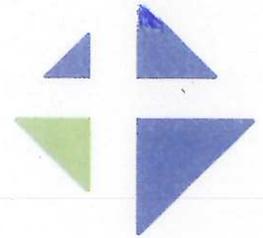


DAS LANDESKIRCHENAMT



Das Landeskirchenamt | PF 800752 | 99033 Erfurt

An die  
Landessynodalen der  
II. Landessynode der EKM

Datum: 31.03.2015

1. Tagung der II. Landessynode der EKM vom 16.-18.04.2015

Hier: Entwurf des Kirchengesetzes über die Finanzierung der Kirchlichen Arbeit in der EKM (Finanzgesetz EKM – FG) – Erläuterungen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

im Nachgang zum ersten Materialversand für die 1. Tagung der II. Landessynode der EKM vom 16.-18.04.2015 möchte ich zum übersandten Entwurf des Kirchengesetzes über die Finanzierung der Kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG), Drucksache 5.1/1, noch Einiges erläutern:

Der Erarbeitung dieses Entwurfs ist ein umfangreicher Diskussionsprozess vorausgegangen, dessen Kern das Stellungnahmeverfahren im Rahmen der Evaluation des Finanzgesetzes bildete. Dem anliegenden Zeitplan (Anlage 1) können Sie die einzelnen Meilensteine entnehmen. Die I. Landessynode hat zur Herbsttagung 2014 den inhaltlichen Veränderungsbedarf des Finanzgesetzes mit ihrer Beschlussfassung über das 2. Eckpunktepapier abgesteckt (Anlage 2) und den Landeskirchenrat beauftragt, die inhaltlichen beschlossenen Veränderungen des Finanzgesetzes rechtsförmlich im Gesetz vorzunehmen und nach einem erneuten Stellungnahmeverfahren, das gemäß Zeitplan vom 05.01.2015 bis 05.02.2015 lief, Ihnen zur 1. Tagung der II. Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Synopse (Drucksache 5.1/2) ist neben dem Gesetzestext (Normaldruck **fett**) auch der Text der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz, die nach der Beschlussfassung zum Finanzgesetz in der Landessynode vom Landeskirchenrat beraten und beschlossen werden, dargestellt. Sie sind den einzelnen Paragraphen des Finanzgesetzes zugeordnet und zur besseren Erkennbarkeit *kursiv* gedruckt. Der Landeskirchenrat beschließt die Ausführungsbestimmungen. Sie sind trotz dieser Zuständigkeit für die Beratung in der Landessynode mit abgedruckt worden, weil dies Ihre Beratungen über den Gesetzestext erleichtern und transparenter gestalten helfen soll.

OKR STEFAN GROßE  
Dezernat Finanzen (F)

Michaelisstr. 39  
99084 Erfurt

Telefon: 0361 / 51800 - 0  
Telefax: 0361 / 51800 - 198  
landeskirchenamt@ekmd.de

Sekretariat:  
Yvonne Heller  
Durchwahl: -500  
Telefax: -509  
Yvonne.Heller@ekmd.de

KD-Bank  
Konto: 155 190 00 25  
BLZ: 350 601 90  
IBAN: DE47 3506 0190 1551  
9000 25  
BIC: GENODED1DKD

Evangelische Bank eG  
Konto: 8 000 000  
BLZ: 520 604 10  
IBAN: DE26 5206 0410 0008  
0000 00  
BIC: GENODEF1EK1

www.ekmd.de

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Hinweisen die Lektüre erleichtert zu haben und verbleibe bis zur Tagung  
in Drübeck

mit freundlichen Grüßen

Ihr

  
Stefan Große  
Oberkirchenrat

**Anlagen**

-

-

Zeitplan zur Novellierung des Finanzgesetzes

Stand November 2014

Rechtliche Grundlage: Finanzgesetz und Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz

Finanzgesetz § 33 Überprüfung

Dieses Kirchengesetz ist durch den Landeskirchenrat spätestens vier Jahre nach seinem Inkrafttreten zu überprüfen. Hierzu sind die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu hören. Der Landessynode ist das Ergebnis vorzulegen.

Ausführungsbestimmungen zu § 33

Bei der Überprüfung soll insbesondere berücksichtigt werden, inwieweit durch die Bestimmungen des Finanzgesetzes das geistliche Leben der Gemeinde und die Verkündigung des Evangeliums befördert oder behindert werden.

Termin bzw. Zeitraum	Vorgang
bis 31.12.2013	Sammlung und Systematisierung aus den bisherigen Erfahrungen und Rückmeldungen und Erarbeitung von Veränderungsvorschlägen mit Begründungen (evtl. in Varianten) als erstes <b>Eckpunktepapier</b>
13./14.01.2014	Vorlage im Kollegium
10./11.02.2014	Vorstellung und Diskussion zum ersten Eckpunktepapier im Superintendentenkonvent
21./22.03.2014	Vorlage im Landeskirchenrat
01.04.2014 - 30.06.2014	<b>Stellungnahmeverfahren</b> in den Kirchenkreisen
01.07.2014 - 15.09.2014	Sichtung der Stellungnahmen und Überarbeitung des ersten <b>Eckpunktepapieres</b> (parallel Vorbereitung einer Gesetzesnovelle)
22./23.09.2014	Kollegium (nur Eckpunktepapier)
17./18.10.2014	Landeskirchenrat (nur Eckpunktepapier)
Landessynode 19.-22. Nov. 2014	TOP Novellierung des Finanzgesetzes; Diskussion anhand des <b>Eckpunktepapieres und Beschlussfassung</b>
24.11.2014 - 25.11.2014	Einarbeitung der Ergebnisse der Diskussion der Landessynode in den Entwurf der Gesetzesnovelle
02.12.2014	Vorlage des Entwurfs der Gesetzesnovelle im Kollegium
12./13.12.2014	Vorlage des Entwurfs der Gesetzesnovelle im Landeskirchenrat
05.01.2015 - 05.02.2015	<b>Stellungnahmeverfahren</b> in den Kirchenkreisen
06.02.2015 - 24.02.2015	Überarbeitung der Gesetzesnovelle anhand der Stellungnahmen
03.03.2015	Kollegium
20./21.03.2015	Landeskirchenrat
23.03.2015	Versand der Synodenunterlagen
Landessynode 16.-18.04.2015	<b>Beschluss Landessynode</b>

14. Tagung der I. Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
vom 19. bis 22. November 2014 in Erfurt

Drucksache-Nr. 9/5 B

**Beschluss der Landessynode zum  
2. Eckpunktepapier zur Evaluierung und zur Anpassung des Finanzgesetzes  
und  
zum Antrag des Synodalen Jost (DS 13.2/1)**

Die Landessynode hat am 22. November 2014 beschlossen:

1. Die Landessynode stimmt den Vorschlägen im 2. Eckpunktepapier zur Evaluierung und Anpassung des Finanzgesetzes zu. Für die Berechnung der Stellen im Verkündigungsdienst (Punkt 3.1. der Vorlage DS 9/2) spricht sich die Landessynode für die Variante 3 aus.
2. Das Landeskirchenamt wird gebeten, auf der Grundlage des 2. Eckpunktepapiers eine Gesetzesnovelle zu erarbeiten und gemäß dem überarbeiteten Zeitplan (Anlage) vom 05.01.2015 bis 05.02.2015 zur Stellungnahme in die Kirchenkreise zu geben.
3. Im Finanzgesetz sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass Kirchenkreise Mittel aus der Personalkostenrücklage des Verkündigungsdienstes entnehmen können, um Vorhaben im Rahmen von Erprobungsräumen, insbesondere zur Stärkung der Ehrenamtsarbeit zu finanzieren. Voraussetzung ist, dass die Mindestausstattung der Rücklagenhöhe (ein Drittel der jährlichen Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst) nicht unterschritten wird. Eine Verwendung für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben ist ausgeschlossen.
4. Der Landeskirchenrat wird gebeten, der Landessynode zu ihrer Frühjahrstagung im April 2015 das auf der Grundlage des Stellungnahmeverfahrens überarbeitete Finanzgesetz zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.